

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-769  
Internet: [www.Landeskirche-Hannover.de](http://www.Landeskirche-Hannover.de)  
Auskunft: Herr Paeseler und Herr Collasius  
Durchwahl: (05 11) 12 41-296 und -644  
E-Mail: [Thomas.Collasius@evlka.de](mailto:Thomas.Collasius@evlka.de)  
Datum: 11. März 2003  
Aktenzeichen: GenA 32244 III 21 R 245-1

### Rundverfügung G7/2003

#### **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Umgestaltung der Zusatzversorgung**

Die im Rahmen der Umgestaltung der Zusatzversorgung im Dezember 2002 erfolgte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen muss eventuell rückgängig gemacht werden. Das Landeskirchenamt hat daher veranlasst, dass vorsorglich für alle Anstellungsträger der Anspruch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltend gemacht wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, wurde das frühere umlagefinanzierte Gesamtversorgungssystem der Zusatzversorgung rückwirkend zum 1. Januar 2002 auf ein kapitalgedecktes und beitragsorientiertes Leistungssystem umgestellt. Statt der Umlage ist nun vom Arbeitgeber ein Beitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen, der gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und damit auch sozialversicherungsfrei ist. Nach dem alten System mussten für die vom Arbeitgeber zu zahlende Umlage in Höhe von 4,75 % vom Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Da die Umstellung auf das neue Zusatzversorgungssystem erst Ende des Jahres 2002 rückwirkend zum 1. Januar 2002 erfolgt ist, wurden zunächst bei den Abrechnungen der Vergütungen und Löhne für die Monate Januar bis November 2002 noch die Sozialversicherungsbeiträge auf die alte Umlage erhoben. Die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge sind dann aber mit der Abrechnung für den Monat Dezember 2002 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstattet worden. Diese Erstattung ist auf der Grundlage von zwei Rechtsgutachten von Sozialversicherungsrechtlern erfolgt.

Zwischenzeitlich haben jedoch die Sozialversicherungsträger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar bis November 2002 geäußert. Nach ihrer Ansicht führt der rückwirkende Wechsel von der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG zur Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht zu einem Erstattungsanspruch der bereits gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Über die unterschiedlichen Rechtsauffassungen werden zur Zeit Gespräche geführt. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass die im

Erstellt am: 13.04.03

Monat Dezember 2002 erstatteten Sozialversicherungsbeiträge von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückgefordert werden müssen. Wir haben daher veranlasst, dass im Namen aller betroffenen Anstellungsträger im Bereich unserer Landeskirche mit einem entsprechenden Hinweis auf dem Stammbblatt für den Monat März 2003 vorsorglich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Anspruch auf Rückerstattung der im Monat Dezember 2002 erstatteten Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht wird. Hiermit werden alle eventuell bestehenden Ausschluss- oder Verjährungsfristen unterbrochen. Außerdem haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beilage zum Stammbblatt ein entsprechendes Informationsschreiben bekommen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass eine vorherige Information der Anstellungsträger über dieses Verfahren aus Zeitgründen nicht möglich war. Um eventuell zu berücksichtigende Ausschluss- und Verjährungsfristen zu hemmen, war eine unverzügliche Mitteilung an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig. Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff